

Der Landtag von Niederösterreich hat am 26. JAN. 1995
beschlossen:

Änderung der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976

Die NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, LGBl.2400, wird wie folgt geändert:

1. Im § 71a Abs.1 Z.1 entfällt die Wortfolge „und nicht Z.2 und 3 anzuwenden sind.“
2. § 71b Abs.2 letzter Satz lautet:
„Diese Zahl ist mit dem Faktor 24 zu vervielfachen und das Ergebnis auf 3 Dezimalstellen zu runden.“
3. Im § 71c Abs.1, erster Halbsatz, wird nach dem Ausdruck „Witwen- und Witwerversorgungsgenuß“ eingefügt „zuzüglich einer allfälligen Haushaltszulage.“
4. § 78 Abs.9 lautet:
„(9) Die Eigenschaft eines Wahlkindes als Halb- oder Vollwaise bestimmt sich nach dem bürgerlichen Recht.“
5. Dem § 78 wird folgender Abs.12 angefügt:
„(12) Bei der Anwendung des Abs.11 auf den Waisenversorgungsbezug eines Wahlkindes gelten als leibliche Eltern nur Personen, deren familienrechtliche Beziehungen zum Wahlkind durch die Annahme an Kindes Statt nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes erloschen sind.“
6. In der Anlage B wird der Z.13 folgender Abs.3 angefügt:
„(3) Waisenversorgungsgenüsse für Wahlkinder sind mit Wirkung vom 1.Jänner 1995 nach § 78 Abs.9 und 12 neu zu bemessen, sofern ein Vergleich mit der bisherigen Pensionsversorgung ergibt, daß dies für sie günstiger ist.“